

Satzung des Vereins “Konzerte in Winsen”

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen “Konzerte in Winsen” und trägt den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist 21423 Winsen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Bereicherung des kulturellen Lebens in der Stadt Winsen, insbesondere initiieren und veranstalten von Konzerten, um aus den Erträgen gemeinnützige Institutionen in der Stadt Winsen zu fördern.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November eines jeden Jahres für das nächste Kalenderjahr gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche

Mitgliederversammlung findet immer im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmen Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Pressewart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei jedoch einer dieser beiden entweder der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Gründungsjahr werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer auf ein Jahr, die drei anderen Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt. Danach erfolgt die Wahl grundsätzlich auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

§ 11 (Beirat)

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat zu bestellen, dessen Mitgliedern Einzelaufgaben übertragen werden können. Die Beiratsmitglieder haben bei Vorstandssitzungen beratende Stimmen.

§12 (Kassenprüfung)

Zwei Mitglieder, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, prüfen grundsätzlich die Kasse. Im Gründungsjahr wird ein Prüfer für ein Jahr, der zweite Prüfer für zwei Jahre gewählt, danach werden alle Prüfer für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Amtspause von zwei Jahren möglich.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturverein Winsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte es diesen Verein nicht mehr geben, so erhält die Stadt Winsen in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts das restliche Vermögen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.